



Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

Der Kleinunternehmer und die Umsatzsteuer

Nr. 116/20

SCHRIFTEN UND ARBEITSPAPIERE ■ ■ ■



Ansprechpartnerin:

Ass. jur. Katja Berger

Geschäftsbereich Recht | Steuern

der IHK Nürnberg für Mittelfranken

Hauptmarkt 25/27, 90403 Nürnberg

Tel.: 0911/13 35-1390

Fax: 0911/13 35-41390

E-Mail: katja.berger@nuernberg.ihk.de

Internet: www.ihk-nuernberg.de

Mit freundlicher Genehmigung der Industrie- und
Handelskammer Stuttgart

Stand: Januar 2020

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

ALLGEMEINES

Die Umsatzbesteuerung wird von vielen Unternehmen wegen ihres komplizierten Verfahrens kritisiert. Die sog. Kleinunternehmerregelung sieht jedoch Erleichterungen vor (§ 19 UStG). So brauchen Kleinunternehmer für die von ihnen ausgeführten Umsätze keine Umsatzsteuer abzuführen und auch keine Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Was im ersten Moment gut klingt, hat jedoch auch Nachteile. So haben Kleinunternehmer im Gegenzug kein Recht zum Vorsteuerabzug. Sie können also die Umsatzsteuer aus den Eingangsrechnungen nicht vom Finanzamt erstattet bekommen. Daher sollten Kleinunternehmen gut überlegen, ob sie die Kleinunternehmerregelung anwenden möchten. Überwiegen die Nachteile gibt es die Möglichkeit, auf die Regelung zu verzichten.

Hinweis

Bis Ende 2019 lag die Vorjahresgrenze bei 17.500 Euro, die durch das Inkrafttreten des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG III) ab 1. Januar 2020 auf 22.000 Euro angehoben wurde.

1. Wer ist Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG?

Kleinunternehmer ist, wer

- im vorangegangenen Kalenderjahr einen Umsatz zzgl. Umsatzsteuer von **nicht mehr 22.000 Euro** hat
und
- im laufenden Kalenderjahr einen voraussichtlichen Umsatz zzgl. Umsatzsteuer von **nicht mehr als 50.000 Euro** hat.

Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Hat der Unternehmer die Vorjahresgrenze von 22.000 Euro überschritten, kann er die Kleinunternehmerregelung im laufenden Jahr nicht anwenden – selbst wenn feststeht, dass der Umsatz im laufenden Jahr unter 22.000 Euro liegen wird.

Achtung

Bei der Ermittlung der Umsatzgrenzen von 22.000 Euro und 50.000 Euro sollten Sie beachten, dass in den 22.000 Euro/50.000 Euro Umsatzsteuer enthalten ist. Die Kleinunternehmerregelung ist keine Steuerbefreiungsvorschrift, die eigentlich darauf entfallende Umsatzsteuer wird vielmehr von den Finanzbehörden nicht erhoben.

Praxistipp

In der Regel vergleicht der Unternehmer einfach seinen Jahresumsatz mit den genannten Umsatzgrenzen (Faustregel). Bei der Ermittlung der Umsatzgrenzen sind also stets die tatsächlich vereinnahmten Bruttoentgelte zu Grunde zu legen.

Beispiel

Unternehmen U erwirtschaftet in 2019 einen Gesamtumsatz von 17.000 Euro. Er erwartet, dass er in 2020 einen Gesamtumsatz von 25.000 Euro erwirtschaften wird. Tatsächlich beläuft sich der Gesamtumsatz für 2020 auf 70.000 Euro. U kann in 2020 die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Für 2021 würden die Voraussetzungen jedoch nicht mehr vorliegen, da er die Vorjahresgrenze überschritten hat.

Bei der Grenze von 50.000 Euro handelt es sich um eine **Prognose** zu Beginn des Kalenderjahres. Wurde diese Prognose nach bestem Wissen und Gewissen aufgestellt, ist eine Überschreitung der 50.000 Euro während des laufenden Jahres unschädlich.

Hinweis

Das Finanzamt kann bei Bedarf Nachweise verlangen, auf welche Umstände der Unternehmer seine Prognose zu Beginn des Kalenderjahres gestützt hat.

Bei **Neugründung** eines Unternehmens gibt es keinen Vorjahresumsatz. Hier ist allein auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen – zum Beispiel durch Zahlen aus dem Businessplan. Maßgeblich ist dann nur die Grenze von 22.000 Euro. Werden 22.000 Euro voraussichtlich überschritten, tritt die Steuerpflicht ein.

Beginnt der Unternehmer seinen Betrieb **während des Jahres**, muss der voraussichtliche Umsatz auf einen Jahresgesamtumsatz hochgerechnet werden.

Beispiel

Unternehmer U beginnt mit seiner Tätigkeit im Oktober eines Jahres. Er rechnet Anfang Oktober mit einem monatlichen Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 1.300 Euro.

Umrechnung auf das Jahr:

3.900 Euro (geschätzter Umsatz Oktober bis Dezember, also $1.300 \text{ Euro} \times 3$) $\times 12/3$ (d.h. 12 Monate / 3 Monate) = 15.600 Euro (brutto) < 22.000 Euro

U überschreitet nach seiner Schätzung die Jahresumsatzgrenze von 22.000 Euro nicht und kann daher im Gründungsjahr die Kleinunternehmerregelung anwenden.

Im **Folgejahr** auf die Geschäftsgründung muss der tatsächliche Umsatz des vorangegangenen Jahres herangezogen werden.

Beispiel

U hat im bereits dargestellten Beispiel tatsächlich 2.000 Euro Umsatz statt 1.300 Euro Umsatz im Monat erzielt. Damit ergibt sich folgende Rechnung:

6.000 Euro (geschätzter Umsatz Oktober bis Dezember, also $2.000 \text{ Euro} \times 3$) $\times 12/3$ (d.h. 12 Monate / 3 Monate) = 24.000 Euro (brutto) > 22.000 Euro

U überschreitet damit die Jahresumsatzgrenze von 22.000 Euro, so dass er im Jahr nach der Gründung die Kleinunternehmerregelung nicht anwenden kann.

2. Ermittlung der Umsatzgrenzen

Maßgebend für die Ermittlung der Umsatzgrenzen ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz (Einnahmen, nicht Gewinn) einschließlich der enthaltenen Umsatzsteuer. Nach § 19 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist für die Berechnung des Gesamtumsatzes von der Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG auszugehen. Damit gehören Einfuhren aus dem Drittland in das Inland und innergemeinschaftliche Erwerbe nicht zum Gesamtumsatz.

Im Detail:

Steuerbare Umsätze

./. bestimmte steuerfreie Umsätze, §§ 4 Nr. 8 i, Nr. 9 b, Nr. 11 – 28 UStG*

./. bestimmte steuerfreie Hilfsumsätze, §§ 4 Nr. 8 a – h, Nr. 9 a, Nr. 10 UStG**

= **Gesamtumsatz** gemäß § 19 Abs. 3 UStG

./. darin enthaltene Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Hilfsgeschäfte)

= Umsatz gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG

+ darauf entfallende Umsatzsteuer

= **Bruttoumsatz** gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG

*z. B. Umsätze aus Vermietung, etc.

**z. B. Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, etc.

Hinweis:

Ein Unternehmer kann im umsatzsteuerlichen Sinn nur ein Unternehmen haben. Dieses umfasst die gesamte gewerbliche und berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Für die Ermittlung des Gesamtumsatzes sind damit alle vom Unternehmer ausgeführten Umsätze des einheitlichen Unternehmens einzubeziehen.

3. Folgen der Kleinunternehmerregelung

Die geschuldete Umsatzsteuer für die von einem Kleinunternehmer ausgeführten steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätze wird nicht erhoben. Die Kleinunternehmerregelung ist aber keine Steuerbefreiungsvorschrift. Vielmehr werden Kleinunternehmer von der Erhebung der Umsatzsteuer ausgenommen und insoweit wie ein Nichtunternehmer behandelt. Deshalb hat der Kleinunternehmer aus seinen Eingangsrechnungen **keinen Vorsteuerabzug**. Dies gilt auch für die Einfuhrumsatzsteuer.

Achtung

Der Kleinunternehmer darf in seinen Ausgangsrechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Tut es dies doch, schuldet er die (unberechtigt) ausgewiesene Umsatzsteuer. Dies gilt auch bei sog. **Kleinbetragsrechnungen** (Rechnungen bis zu 250 Euro), bei denen nicht der Steuersatz angegeben werden darf, oder **Gutschriften**, bei denen keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden darf.

4. Folgen der Überschreitens der Umsatzschwelle

Für die Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung kommt es auf beide Umsatzgrenzen an, Nur wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Wichtig ist, dass die Überschreitung der 50.00 Euro Umsatzgrenze erst für das folgende Kalenderjahr relevant wird, solange der Unternehmer eine ordnungsgemäße Prognose aufgestellt hat.

Jahr	Umsatz im vorangegangenen Jahr in €	voraussichtlicher Umsatz im laufenden Jahr in €	Kleinunternehmerregelung anwendbar
2016	9.000	6.000	Ja
2017	4.000	45.000	Ja
2018	42.000	12.000	Nein
2019	10.000	40.000	Ja

5. Optionsmöglichkeit

Da die Kleinunternehmerregelung auch nachteilig sein kann, hat der Unternehmer die Möglichkeit auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu **verzichten (Option zur Regelbesteuerung)**. Folge dessen ist, dass er wie ein normaler Unternehmer behandelt wird und den allgemeinen Vorschriften der Umsatzsteuer unterliegt. Er versteuert dann alle seine der Regelbesteuerung unterliegenden Umsätze und kann aus seinen Eingangsrechnungen die Vorsteuer geltend machen. Die Verzichtserklärung ist ohne besondere Form gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

Wichtig

Die Verzichtserklärung bindet den Unternehmer für **fünf Kalenderjahre**.

Die Option zur Regelbesteuerung kann grundsätzlich sinnvoll sein, wenn der Unternehmer

- zu Beginn seiner Geschäftstätigkeit **hohe Anfangsinvestitionen** hat und daher viel Umsatzsteuer an seine Lieferanten zahlen muss. Durch den Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung kommt er in den Genuss des Vorsteuerabzugs.
- selbst **überwiegend an andere Unternehmer** und nicht an Privatkunden leistet. Abnehmer, die Unternehmer sind, können die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ihrerseits als Vorsteuer geltend machen. Da der Kleinunternehmer die selbst gezahlte Umsatzsteuer aus seinen Eingangsrechnungen in seine Preiskalkulation einbeziehen wird, kann er seine Leistungen nur teurer anbieten.

Möchte der Unternehmer nach Ablauf der Fünfjahresfrist wieder **zur Kleinunternehmerregelung zurückkehren**, muss er einerseits die Umsatzgrenzen einhalten und dazu die Option nach Ablauf der Frist gegenüber seinem Finanzamt **widerrufen**. Der Verzicht kann nur mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung für das betreffende Kalenderjahr zu erklären. Rechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer im betreffenden Kalenderjahr können nachträglich berichtigt werden.

6. Rechnungsangaben

Folge dessen, dass bei einem Kleinunternehmer die Umsatzsteuer nicht vom Finanzamt erhoben wird, ist dass

- der Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer gesondert in seinen Rechnungen ausweisen darf,
- der Kleinunternehmer die Umsatzsteuer, die ihm selbst berechnet wird (z. B. von einem Verkäufer auf die gelieferte Ware), nicht als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet erhält,
- seine Abnehmer keine Vorsteuer ziehen können und dürfen.

Praxistipp

Wenn auch nicht zwingend, ist zu empfehlen, dass der Kleinunternehmer grundsätzlich in seinen Rechnungen einen Hinweis auf die Kleinunternehmerregelung aufnimmt, um Rückfragen zu vermeiden.

Im Ergebnis werden damit Kleinunternehmer faktisch **wie Privatpersonen** behandelt.

7. Umsatzsteuererklärung

Da Kleinunternehmer weder Umsatzsteuer schulden noch Vorsteuer geltend machen können, müssen sie auch keine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben. Allerdings ist eine **Umsatzsteuerjahreserklärung** für das abgelaufene Kalenderjahr abzugeben.

8. Besonderheiten

Bei Lieferungen und Dienstleistungen eines Kleinunternehmers über die Grenze gibt es verschiedene Besonderheiten zu beachten.

- **Ausgangsseite des Kleinunternehmers:** Die Regelungen zu den steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen finden für den Kleinunternehmer keine Anwendung, d. h. sie sind grundsätzlich steuerpflichtig, die Steuer wird aber bei den Kleinunternehmern nicht erhoben. Ausnahme ist die innergemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge. Damit muss der Kleinunternehmer auch **keine Zusammenfassende Meldung (ZM)** abgeben und darf **keine Umsatzsteueridentifikationsnummer** angeben.
- **Eingangsseite des Kleinunternehmers:** Innergemeinschaftliche Erwerbe müssen Kleinunternehmer im Gegensatz zum Vollunternehmer grundsätzlich nicht versteuern, außer es liegen die folgenden Ausnahmen vor:
 - a) die sogenannte Erwerbsschwelle von 12.500 Euro wurde überschritten oder
 - b) der Kleinunternehmer hat, solange die Erwerbsschwelle nicht überschritten wurde, zur Erwerbsbesteuerung optiert oder
 - c) der Kleinunternehmer hat neue Fahrzeuge oder verbrauchsteuerpflichtige Waren innergemeinschaftlich erworben.

Darüber hinaus gelten folgende umsatzsteuerliche Vorschriften auch für Kleinunternehmer:

- die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer
- die Besteuerung von innergemeinschaftlichen Erwerben
- die innergemeinschaftlichen Lieferung von Fahrzeugen
- die Steuerschuldnerschaft nach § 13 b UStG (Steuerschuldumkehr) und § 25 b UStG (Dreiecksgeschäft)

Wichtig

Auch im Falle der oben genannten Sonderfälle hat der Kleinunternehmer **kein Recht zum Vorsteuerabzug**.

Auch einem Kleinunternehmer wird neuerdings eine Umsatzsteueridentifikationsnummer auf Antrag erteilt. Ob er diese verwendet oder nicht, kann bei Lieferungen und Dienstleistungen zu weitreichenden Konsequenzen führen.

Hinweis

Aufgrund der Komplexität der umsatzsteuerlichen Regelungen ist es daher bei internationalen Sachverhalten ratsam einen Steuerberater zu konsultieren.